

48. Bildet die Thatsache, daß die Verkündung des Urtheiles nicht durch Verlesung der Urteilsformel erfolgt ist, einen Revisionsgrund?
St.ß.O. §. 267.

II. Straffenat. Urth. v. 21. Dezember 1880 g. R. Rep. 3037/80.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

„In der vom Rechtsanwalt Dr. S. für die Mitangeklagte verchelichte S. eingereichten Revisionschrift wird behauptet, daß eine Verlesung der Urteilsformel nicht stattgefunden habe. Da das Protokoll das Gegenteil nicht ergiebt, so muß diese Behauptung als richtig angenommen werden. Die hiernach vorliegende Verlesung des §. 267 St.ß.O. kann indes zu einer Aufhebung des Urtheils nicht führen, weil es nicht auf dieser Gesetzesverletzung beruht. Der Zweck der Bestimmung im §. 267 a. a. O. ist der, eine Übereinstimmung zwischen der verkündeten Urteilsformel und der Urteilsformel in der schriftlichen Urteilsausfertigung zu sichern. Kann nun nicht behauptet werden, daß im einzelnen Falle ein Unterschied zwischen den beiden Urteilsformeln besteht — eine Behauptung, welche nur widerlegt werden könnte, wenn die Verlesung der im Protokoll enthaltenen Urteilsformel im Protokoll

bezeugt wäre — so läßt sich auch nicht anerkennen, daß das Urteil auf einer Verletzung des §. 267 beruht, das heißt, daß die Nichtbeobachtung der im §. 267 gegebenen Formvorschrift einen Einfluß auf das der Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterliegende schriftliche Urteil gehabt habe. Eine derartige Behauptung hat die Mitangeklagte S. nicht aufgestellt.“